

Denkmalschutzgesetz	Auszüge
<a href="#">Baden-Württemberg</a> (DSchG BW)	§ 6 Erhaltungspflicht: <i>„Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen haben diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln.“</i>
<a href="#">Bayern</a> (BayDSchG)	Artikel 6 Maßnahmen an Baudenkmalern <i>„Dient die Maßnahme der Gewinnung erneuerbarer Energien überwiegend für den Energiebedarf im Baudenkmal oder zu seiner energetischen Verbesserung, kann die Erlaubnis in den Fällen des Satzes 1 oder 2 nur versagt werden, soweit überwiegende Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen und diesen nicht durch Nebenbestimmungen zur Art der Umsetzung Rechnung getragen werden kann.“</i>
<a href="#">Berlin</a> (DSchG Bln)	§ 11 Genehmigungspflichtige Maßnahmen <i>„Die Genehmigung nach Satz 1 ist zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.“</i>
<a href="#">Brandenburg</a> (BbgDSchG)	§ 7 Erlaubnispflichtige Maßnahmen <i>„Die Erlaubnis ist zu erteilen, soweit (...) den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehende öffentliche oder private Interessen überwiegen und sie nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können. Das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung oder Veränderung von Anlagen zur Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien überwiegt in der Regel, wenn die daraus folgende Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes reversibel und nicht erheblich ist und in die denkmalwerte Substanz nur geringfügig eingegriffen wird.“</i>
<a href="#">Bremen</a> (BremDSchG)	§ 9 Erhaltungspflicht <i>(4) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 gelten nur, wenn und soweit eine Maßnahme hinsichtlich der Beeinträchtigung oder der Kosten für den Verpflichteten zumutbar ist. Unzumutbar ist eine Maßnahme insbesondere nicht, wenn</i> <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="663 1161 1973 1225">1. <i>der Gebrauch des Kulturdenkmals für den Verpflichteten nur vorübergehend oder unter Berücksichtigung der Eigenart und der Bedeutung des jeweiligen Kulturdenkmals unwesentlich eingeschränkt wird oder</i></li> <li data-bbox="663 1230 2033 1337">2. <i>die Kosten der Maßnahme in einem angemessenen Verhältnis zur Eigenart und Bedeutung des jeweiligen Kulturdenkmals stehen und in diesem Rahmen durch den Gebrauchs- oder Verkehrswert des Kulturdenkmals oder im Fall von Absatz 3 durch den wirtschaftlichen oder sonstigen Nutzen des Eingriffs aufgewogen werden.</i></li> </ol>

<p><a href="#">Hamburg</a> (DSchG HA)</p>	<p>§ 9 Genehmigungsvorbehalt für Veränderungen am Denkmal  <i>„(2) (Eine Genehmigung) ist zu erteilen, sofern überwiegende öffentliche Interessen dies verlangen, dabei sind insbesondere Belange des Wohnungsbaus, der energetischen Sanierung, des Einsatzes erneuerbarer Energien und die Belange von Menschen mit Behinderungen oder Mobilitätsbeeinträchtigungen zu berücksichtigen. Der Senat kann alle Entscheidungen selbst treffen. (...)“</i></p>
<p><a href="#">Hessen</a> (DSchG HE)</p>	<p>§ 14 Genehmigungspflichtige Maßnahmen  <i>„(4) Eine Maßnahme in einer Gesamtanlage ist zu genehmigen, wenn sie diese in Substanz oder Wirkung nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigt. Wenn das öffentliche Interesse an der beabsichtigten Maßnahme entgegenstehenden Gründen des Denkmalschutzes überwiegt, ist die Maßnahme zu genehmigen.“</i></p>
<p><a href="#">Mecklenburg-Vorpommern</a> (DSchG M-V)</p>	<p>§ 7 Genehmigungspflichtige Maßnahmen  <i>„(3) Die Genehmigung ist zu erteilen,          (...) 2. wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.“</i></p>
<p><a href="#">Niedersachsen</a> (NDSchG)</p>	<p>§ 7 Grenzen der Erhaltungspflicht  <i>1) Erhaltungsmaßnahmen können nicht verlangt werden, soweit die Erhaltung den Verpflichteten wirtschaftlich unzumutbar belastet.          (2) Ein Eingriff in ein Kulturdenkmal ist zu genehmigen, soweit          1. der Eingriff aus wissenschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse liegt,          2. ein öffentliches Interesse anderer Art, zum Beispiel          a) die nachhaltige energetische Verbesserung des Kulturdenkmals,          b) der Einsatz erneuerbarer Energien (...)</i></p>
<p><a href="#">NRW</a> (DSchG NW)</p>	<p>§ 9 Erlaubnispflichten bei Baudenkmalern  <i>(3) Die Erlaubnis (...) ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Bei der Entscheidung sind insbesondere auch die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit angemessen zu berücksichtigen.</i></p>

<a href="#">Rheinland-Pfalz</a> (DSchG RP)	<p>§ 13 Genehmigung von Veränderungen, Anzeige von Instandsetzungen  (2) Die Genehmigung nach Absatz 1 wird nur erteilt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder</li> <li>2. andere Erfordernisse des Gemeinwohls oder private Belange diejenigen des Denkmalschutzes überwiegen und diesen überwiegenden Interessen nicht auf sonstige Weise Rechnung getragen werden kann.</li> </ol>
<a href="#">Saarland</a> (SDSchG)	<p>§ 8 Veränderung von Baudenkmalern und Denkmalbereichen  (5) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder andere öffentliche oder private Interessen überwiegen.</p>
<a href="#">Sachsen</a> (SächsDSchG)	<p>§ 12 Genehmigungspflichtige und anzeigepflichtige Vorhaben an Kulturdenkmalen  (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls Berücksichtigung verlangen.</p>
<a href="#">Sachsen-Anhalt</a> (DenkmSchG LSA)	<p>§ 10 Grenzen des Eingriffs in Kulturdenkmäler  (2) Ein Eingriff in ein Kulturdenkmal ist zu genehmigen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Eingriff aus nachgewiesenen wissenschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse liegt;</li> <li>2. ein überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art den Eingriff verlangt</li> </ol>
<a href="#">Schleswig-Holstein</a> (DSchG SH)	<p>§ 13 Verfahren bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen  (3) (...) Bei Vorhaben, deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit und deren vordringlicher Bedarf gesetzlich festgelegt sind, ist die Genehmigung zu erteilen.</p>
<a href="#">Thüringen</a> (ThürDSchG)	<p>§ 13 (1) Nr 2  Einer Erlaubnis der Denkmalschutzbehörde bedarf, wer ein Kulturdenkmal oder Teile davon</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) umgestalten, in Stand setzen oder im äußeren Erscheinungsbild verändern oder</li> <li>b) wer in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals auswirken kann,</li> </ol>